

Nr. 6605

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat S o h e e r - München,  
Chefredakteur B a e e k e r - Berlin,  
Stadtverordnete Karoline F r o h n - Berlin,  
Pastor B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über den Antrag der Sächsischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Seapa Flow “

der Olympia-Film G.m.b.H. in Berlin durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für die Sächsische Regierung :

niemand,

2. für die durch den Widerruf betroffene Firma :

niemand,

3. als Sachverständige :

a) des Reichswehrministeriums :

Korvettenkapitän E n g e l

b) des Auswärtigen Amtes :

Legationssekretär von K o t z e und

Attache Fürst W i t t g e n s t e i n

Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern war durch eine dringende Sitzung am Erscheinen verhindert.

Ladung der durch den Widerruf betroffenen Firma war nicht möglich, weil die Firma erloschen ist.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Es wurde folgende

**E n t s e h e i d u n g**

verkündet:

- I. Auf Antrag des Sächsischen Ministeriums des Innern vom 27. April 1933- IPA: 13 F 3 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3. Februar 1930- Nr. 24 983 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**E n t s e h e i d u n g s g r ü n d e .**

- I. Der durch eine innerlich unwahre und in ganzen höchst abträgliche Spielhandlung verbrämte Bildstreifen behandelt ein überaus trauriges und beschämendes Kapitel des Weltkriegs, die Internierung der deutschen Flotte auf Grund des Artikels 23 der Waffenstillstandsbedingungen. Die Grundtendenz des Bildstreifens geht offenbar darauf hinaus, zu zeigen, dass die Mannschaften der Flotte, zermürbt durch das Einerlei des Dienstes und ohne klare Vorstellung des Zweckes der Fortdauer des Krieges im November 1918 schliesslich den Führern die Gefolgschaft verweigerten und dass sie belehrt durch die Haltung der Engländer und die sieben Monate

Monate der Einsamkeit in Scapa Flow unter der Einwirkung eines brutalen Feindes wieder zur Besinnung kamen und das alte soldatische Ehrgefühl wieder gewannen.

Er ist, worin die Oberprüfstelle der Sächsischen Regierung zustimmt, durch die in ihm gegebene Darstellung der Revolution des Jahres 1918 und seiner auf Ausgleich zwischen Revolution und Nationalgefühl eingestellten Tendenz nicht mehr geeignet, in einer Zeit stärksten nationalen Bewusstseins vorgeführt zu werden, in der das Mannesgefühl und der persönliche Mut des Einzelnen ausschlaggebend sind. Für eine solche Zeit ist die Darstellung der freiwilligen Entwaffnung des Kommandanten, Kapitäns von Klokow, der ohne erkennbar körperlichem Zwang unterworfen zu sein, angesichts der Meuterer Portepes und Degen einfach ablegt, ebenso untragbar, wie das Verhalten seines Sohnes, des Leutnants von Klokow, der auf der Flucht vor den Meuterern, am Tatort nur durch eine dünne Tür getrennt, untätig verharret, wie das Mädchen, um ihm das Leben zu retten, sich dem Verfolger hingibt. Dadurch wird der Eindruck der Feigheit und Würdelosigkeit von der alten Kriegsmarine erweckt und die Disziplin in der Reichsmarine, die sich als Treuhänderin für jene fühlt, empfindlich geschädigt. Hierin befindet sich die Oberprüfstelle in Übereinstimmung mit den Gutachten der von ihr vernommenen Sachverständigen des Reichswehrministeriums und des Auswärtiges Amtes. Diesen Gutachten folgend, hat die Oberprüfstelle ferner festgestellt, dass die in dem Bildstreifen enthaltene bewusste

Gegensätzlichkeit zwischen Heer und Flotte, verbunden mit der Schilderung der Untätigkeit der letzteren im Weltkrieg geeignet sind, die Flotte als einen entbehrlichen Luxus hinzustellen und den Seegedanken im Volk zu ertönen. Erschwerend kommt hinzu, dass nach dem Gutachten des Sachverständigen des Reichswehrministeriums diese Schilderung tatsächlich auch völlig unzutreffend ist und noch im Jahr 1918 Verstöße in der Nordsee stattgehabt haben. Von diesen Vorgängen abgesehen, ist die Gesamthaltung des Bildstreifens in hohem Masse herabziehend, einseitig und verzerrt; soweit er disziplinschädigend wirkt ist der Verbotstatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates gegeben, der es ermöglicht, den früher zugelassenen Bildstreifen nach Massgabe der gegenwärtigen Zeitverhältnisse zu beurteilen (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 2. März 1933-Nr. 6324-). Dass ein Bildstreifen, der aus Ansehen der deutschen Reichsmarine herabsetzt, zugleich das Ansehen Deutschlands verletzt, ist selbstverständlich und bedarf nicht der Begründung.

In völliger Übereinstimmung mit den Gutachten der Sachverständigen des Reichswehrministeriums und des Auswärtigen Amtes hat die Oberprüfstelle daher in Anwendung der beiden gesetzlichen Verbotgründe nach dem Antrag der Sächsischen Regierung den ferneren Umlauf des Bildstreifens in Deutschland untersagt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

glaubigt. *Fischer*  
Regierungsoberinspektor.

*Meier*